



# Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

## ■ VERANSTALTUNGEN

## 2. Energietag der Ingenieurkammer am 3. Juni: Energieeffizienz und Speichertechnik

(KS) Der Expertenkreis für Energiefragen der Ingenieurkammer Niedersachsen möchte den erfolgreichen Gedanken- und Erfahrungsaustausch des Jahres 2014 fortsetzen und lädt zum **2. Energietag** am 3. Juni 2015 ein.

Der 1. Energietag hatte sich im Mai vergangenen Jahres mit der Einführung der EnEV 2014, deren Umsetzung in der Praxis und rechtlichen Fragestellungen befasst sowie der Listenführung im Zusammenhang mit der KfW-Förderung. Gerade in der praktischen Umsetzung zeigt sich, dass zur EnEV 2014 noch immer zahlreiche Fragen nicht geklärt sind und Fachplaner zu entscheidenden Fragen vom Normgeber keine oder nicht ausreichende Antworten erhalten. Architektonische Gestaltung und Berücksichtigung der Vorgaben der EnEV lassen sich nicht mehr vereinbaren und/oder der Bauherr ist nicht bereit, für die Erfordernisse der Energieeinsparung aus seiner Sicht unwirtschaftlich viel Geld auszugeben. Daher möchte der Expertenkreis dieser Thematik auch im Rahmen des 2. Energietages noch einmal Raum geben.

Weiteres Schwerpunktthema wird im  
#3 Hinblick auf die aktuellen Debatten zu

Energieeinsparung und Klimaschutz die Energiespeichertechnik sein. Referenten aus Hochschule und Praxis werden in einem Block über **Speichertechnik – Thermische Speicher – Elektrische Speicher – Gasspeicher** über neueste Entwicklungen berichten. Es schließt sich an die Podiumsdiskussion mit den Referenten und Mitgliedern des Expertenkreises.

Die Veranstaltung findet am **Mittwoch, 3. Juni 2015, ab 14:00 Uhr** im Hannover Congress Centrum in Hannover statt. Die Mitglieder der Ingenieurkammer und Interessierte sind sehr

herzlich eingeladen. Die Veranstaltung ist für Mitglieder kostenfrei, um Anmeldung wird gebeten.

Ausführliche Hinweise zum Programmablauf finden Sie in Kürze online unter [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de) sowie auch in der kommenden Mai-Ausgabe Ihrer Ingenieurkammer.

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen RAin Karin Schwentek,  
Tel.: 0511 39789-15,  
E-Mail: [karin.schwentek@ingenieurkammer.de](mailto:karin.schwentek@ingenieurkammer.de) gern zur Verfügung.

### INHALT

- 2. Energietag der Ingenieurkammer am 3. Juni 2015
- HOAI-Abschlagsrechnungen lösen Steuerpflicht aus für Ingenieurkapitalgesellschaften
- Amtliche Mitteilungen:  
Satzung zum Wirtschaftsplan 2015 und Wirtschaftsplan 2015  
Änderung der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung
- Amtliche Bekanntmachung:  
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 2014  
Erlöschen von Bestellungen 2014 und 2015
- Neue Mitglieder im Februar und März
- Fortbildung im April und Mai



## ■ RECHT

# HOAI-Abschlagsrechnungen und Steuerpflicht

Nach einer durch den Bundesminister der Finanzen für allgemein anwendbar erklärten Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 14.05.2014 (BFH VII-R-25/11) gilt für Ingenieurgesellschaften, die bilanzierungspflichtig sind (GmbH, GmbH & Co. KG, KG usw.), dass ein zu versteuernder Gewinn bereits dann vorliegt, wenn ein HOAI-Abschlagszahlungsanspruch nach § 8 Abs. 2 HOAI 2009 bzw. § 15 Abs. 2 HOAI 2013 entstanden ist.

Der BFH hatte zu entscheiden, ob HOAI-Abschlagsrechnungen für erbrachte Leistungen bereits als realisierter Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG angesehen werden konnten mit der Konsequenz, dass mit der Stellung der Abschlagsstellung, unabhängig, ob diese nun bezahlt wurde oder nicht, die Steuerpflicht für die abgerechneten Leistungen entstanden ist.

Steuerpflicht für Abschlagsrechnungen entsteht, wenn die Leistung (Zahlung) auf die Abschlagsrechnung als so gut wie sicher angesehen werden kann. Abschlagszahlungsansprüche, die nach den Grundsätzen der HOAI abgerechnet und fällig gestellt worden sind, setzen erbrachte Leistungen voraus und sind nicht wie Vorschusszahlungen auf „schwebende Geschäfte“ zu behandeln mit der Konsequenz, dass eine Gewinnrealisierung nicht so gut wie sicher ist. Der BFH setzt sich mit dem HOAI-Abschlagszahlungsanspruch auseinander und erklärt, dass im Werkleistungsrecht die Leistungen des Werkunternehmers, also auch die des Ingenieurbüros „wirtschaftlich erfüllt“ seien, wenn sie erbracht worden seien. Soweit Ansprüche in Übereinstimmung mit Gebührenordnungen, hier der HOAI, abgerechnet worden seien, seien zuvor auch Leistungen erbracht worden. Würde wie in § 8 Abs. 2 HOAI 2009 bzw. § 15 HOAI 2013 eine prüfbare Rechnung erstellt zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundlei-

stungen, sei mit der Erbringung der Planungsleistungen die Abschlagszahlung verdient. Nach st. Rspr. des BFH habe die Ingenieurgesellschaft deshalb den Abschlagszahlungsanspruch „so gut wie sicher“, da eine Rückforderung geleisteter Abschlagszahlungen ausgeschlossen sei, sobald das Ingenieurbüro später durch Überreichen einer prüfbaren Honorarschlussrechnung nachgewiesen habe, dass der Honoraranspruch in der abgerechneten Höhe bereits damals entstanden sei und deshalb die Abschlagszahlung von der Schlusszahlung in Abzug zu bringen sei. Die Ingenieurgesellschaft habe es deshalb selbst in der Hand, ob sie das als verdient behauptete Honorar behalten könne oder nicht. Insofern bestünde kein Grund, Abschlagszahlungen nach HOAI wie Anzahlungen auf schwebende und noch nicht erfüllte Geschäfte zu bilanzieren. Das Argument, dass die Ingenieurgesellschaft aber – fast schon immer – Gewährleistungsansprüche entgegengehalten würden, ließ der BFH nicht gelten. Für mögliche Belastungen durch noch ausstehende Restarbeiten oder Planungsfehler seien Rückstellungen in Höhe der Differenz zwischen der Honorarforderung und den Anzahlungen festzulegen.

Die BFH-Rechtsprechung hat erhebliche Konsequenzen für bilanzierungspflichtige Ingenieurbüros. Sie müssen damit rechnen, dass abgerechnete und tatsächlich fällige Abschlagsrechnungen für erbrachte Leistungen mit in die Bilanzierung einfließen und so für die jährliche Gewinnermittlung maßgeblich sind, da nach HOAI Abschläge nur für tatsächlich erbrachte Leistungen geltend gemacht werden können.

Dem kann nur entgegengewirkt werden durch Abrechnung von Abschlägen zu schriftlich vereinbarten Zeitpunkten einerseits und ergänzender Absprache, ob gegenüber dem Abschlagszahlungsanspruch Gegenrechte geltend gemacht würden, z.B. die Be-

hauptung, die abgerechneten Leistungen seien nicht vollständig erbracht oder fehlerhaft, anderenfalls auch der später nicht gezahlte Abschlag oder z. T. nur gezahlte Abschlag zuerst einmal in die Bilanzgewinnermittlung fällt.

Als mögliches Verfahren hat sich auch bewährt, Abschlagszahlungsansprüche im Entwurf abzurechnen und die Abrechnung als Entwurf zu kennzeichnen. Sodann kann mit dem Auftraggeber verhandelt werden, in welcher Höhe er auf den Abschlagszahlungsanspruch eingehen wird, um sodann eine Rechnung zu stellen, die nicht als Entwurfsrechnung gekennzeichnet ist. In keinem Falle ist es richtig, dass Ingenieurgesellschaften für noch nicht vollständig erbrachte Leistungen Abschlagsrechnungen stellen, deren Umfang notwendigerweise zu Streit führen muss und zur Nichtzahlung, da die abgerechneten Leistungen noch nicht vollständig erbracht worden sind. Auf der sicheren Seite ist deshalb das bilanzierungspflichtige Ingenieurunternehmen bei der Stellung von Abschlagsrechnungen dann, wenn es nur diejenigen Leistungen abrechnet, die auch tatsächlich nachweisbar fehlerfrei erbracht worden sind. Der Zahlungsanspruch hierauf gilt dann nach BFH-Rechtsprechung als „so gut wie sicher“. Hat deshalb das Ingenieurunternehmen seine Leistungsverpflichtung erfüllt und diese Leistungen auch abgerechnet, ist ihm die Zahlung – von den mit jeder Forderung verbundenen Risiken abgesehen – so gut wie sicher. In diesem Fall erklärt der BGH, reduziert sich das Zahlungsrisiko des Leistenden darauf, dass der Empfänger Gewährleistungsansprüche geltend macht oder sich als zahlungsunfähig erweist. Diese Risiken allerdings habe jeder am wirtschaftlichen Verkehr Teilnehmende zu tragen.

**Autor:** RA Prof. Dr. Sangenstedt,  
E-Mail: sangenstedt@caspers-mock.de



## ■ AMTLICHE MITTEILUNGEN

# Satzung zum Wirtschaftsplan 2015 und Wirtschaftsplan 2015

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.12.2014 mache ich die Satzung zum Wirtschaftsplan 2015 und den Wirtschaftsplan 2015 nachstehend (Anlage) hiermit bekannt.  
Hannover, 19.03.2015

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

Anlage

– Ausfertigung –

Die 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 7. Sitzung am 11. Dezember 2014 gemäß §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes die nachstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2015 und den Wirtschaftsplan 2015 beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit dem Erlass vom 12.02.2015 – AZ: 22-32172/2031 – die Satzung zum Wirtschaftsplan 2015 und den Wirtschaftsplan 2015 genehmigt.

### Satzung zum Wirtschaftsplan 2015

1. Der Wirtschaftsplan 2015 wird in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf 2.215.000 Euro.
2. Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) dürfen aufgenommen werden bis zu einer Höhe von 125.000 Euro.
3. Die Ausgabenansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

Hannover, 11. Dezember 2014

Dipl.-Ing. Kammeyer  
Präsident

Dipl.-Ing. Rohardt  
Finanzvorstand

Leuckel  
Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Vww. (FH) Knorn  
Geschäftsführer

Die Satzung zum Wirtschaftsplan 2015 und der Wirtschaftsplan 2015 liegen in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen, Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover, **von Mittwoch, 15. April bis Montag, 18. Mai** zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8 – 17 Uhr, Freitag 8 – 14 Uhr) aus.

Gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz finden Sie diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Ingenieurkammer Niedersachsen, **www.ingenieurkammer.de**, Rubrik Recht, Amtliche Bekanntmachung.

# Änderung der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (WRO)

Die Änderung der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (WRO) der Ingenieurkammer Niedersachsen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.12.2014 mache ich nachstehend (Anlage) hiermit bekannt.  
Hannover, 19.03.2015

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

Anlage

– Ausfertigung –

Die 5. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ih-

rer 7. Sitzung am 11.12.2014 gemäß §§ 18 und 22 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 12.07.2007 in der Fassung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) die nachfolgenden Änderungen der Wirtschaftsplan-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Ingenieurkammer Niedersachsen in der Fassung vom 06.12.2001 (veröffentlicht in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, Ausgabe 1 / 2 2002) beschlossen:

### 1. § 23 WRO erhält folgende neue Fassung:

#### § 23 Rücklagen

- (1) Es wird eine Ausgleichsrücklage

und eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Die Ausgleichsrücklage darf nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden. Die Betriebsmittelrücklage dient der Aufrechterhaltung der Liquidität.

- (2) Nach Bedarf können weitere Rücklagen für Sonderzwecke (Sonderrücklagen) gebildet werden, die im Aufgabenbereich der Ingenieurkammer liegen. Sonderrücklagen sind zu bilden, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht und der Aufwand aus anderen Mitteln, namentlich aus Mitteln des jährlichen Wirtschaftsplans, ganz oder teilweise nicht bestritten werden



kann. Die Sonderrücklagen sind nach Möglichkeit in gleichmäßigen jährlichen Raten aufzubringen.

- (3) Höhe und Zweckbestimmung der einzelnen Rücklagen sind in Anlage 2 (Rücklagenordnung) zu dieser WRO geregelt.

## 2. In § 35 WRO werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„ (2) Die Vertreterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands nach Abgabe der Stellungnahme und der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses.

- (3) Der Vorstand legt gemäß § 28 Niedersächsisches Ingenieurgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Niedersächsisches Architektengesetz der Aufsichtsbehörde den Jahresabschluss, die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wirtschaftsprüfers sowie eine Niederschrift über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich nach Beschlussfassung vor. “

## 3. In Anlage 2 der WRO (Rücklagenordnung) werden die §§ 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

### „ § 1

- (1) Nach § 23 WRO sind eine Betriebsmittelrücklage und eine Ausgleichsrücklage gebildet worden.

- (2) Außerdem werden als Sonderrücklagen eine Dienstleistungs- und Technikrücklage sowie eine Immobilienrücklage gebildet.

### § 2

- (1) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, das rechtzeitige Tätigen von Aufwendungen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans ohne Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zu sichern.

- (2) Die Rücklage beträgt 280.000 Euro.

### § 3

- (1) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, große Schwankungen in den Erträgen oder Aufwendungen auszugleichen.

- (2) Die Rücklage beträgt 280.000 Euro.

### § 4

- (1) Die Dienstleistungs- und Technikrücklage ist dazu bestimmt, Investitionen in die technische Ausstattung der Kammer sowie damit zusammenhängende Aufwendungen für deren Einführung ohne Kreditaufnahme zu ermöglichen, soweit die Investitionen der Erweiterung oder der Aufrechterhaltung des Dienstleistungsangebots der Kammer dienen und nicht aus den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mitteln eines Wirtschaftsplans aufgebracht werden können.

- (2) Die Dienstleistungs- und Technikrücklage ist in Höhe von 250.000 Euro zu bilden.

- (3) Die Immobilienrücklage ist dazu bestimmt, langfristig die Beschaffung, den Umbau und die Renovierung einer Immobilie zu ermöglichen, die der Nutzung durch die Kammer dient. Soweit die Beschaffung aus Mitteln der Immobilienrücklage allein nicht möglich ist, bedarf es zur Aufnahme eines Kredites eines gesonderten Beschlusses der Vertreterversammlung. In diesem Fall ist die Immobilienrücklage ganz oder teilweise als Eigenkapital in die Finanzierung einzubringen.

- (4) Die Immobilienrücklage ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschrift in Höhe von 1.900.000 Euro zu bilden. Die jährlichen Zuführungen sollen künftig in gleichmäßigen Beträgen erfolgen. “

## 4. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Hannover, 12.12.2014

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer  
Präsident

Gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz finden Sie diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Ingenieurkammer Niedersachsen, [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de), Rubrik Recht, Amtliche Bekanntmachung.

Für Rückfragen zum Wirtschaftsplan oder zu Änderungen der WRO steht Ihnen Michael Knorn, Geschäftsführer, Tel 0511 39789-13, E-Mail [michael.knorn@ingenieurkammer.de](mailto:michael.knorn@ingenieurkammer.de) zur Verfügung.

## IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt

### Herausgeber:

Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.  
Hohenzollernstr. 52 | 30161 Hannover  
Tel.: 0511 39789-0 | Fax: 0511 39789-34

E-Mail: [kammer@ingenieurkammer.de](mailto:kammer@ingenieurkammer.de)

Internet: [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de)

**Redaktion:** GF Michael Knorn (verantwortl.),  
Bettina Berthier M.A.

**Autorennachweis:**

(KS) Karin Schwentek



## ■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

# Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Erlöschen

Die Ingenieurkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestellt nach § 1 Sachverständigenordnung in Verbindung mit § 36 Gewerbeordnung und § 15 Abs. 1 Ziff. 8 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes Sachverständige für die unterschiedlichsten Gebiete im Ingenieurwesen.

Gemäß § 7 Sachverständigenordnung macht die Ingenieurkammer die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt, Ingenieurnachrichten Niedersachsen, bekannt. Dies gilt auch für das Erlöschen der Bestellung.

### Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 2014

Folgende Sachverständige wurden 2014 von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellt und vereidigt:

- Dr.-Ing. Wolf Maire, Hannover, Bestellungsgebiet Schallemissionen

- und -immissionen, Erschütterungen
- Dipl.-Ing. Stephan Haase, Buxtehude, Bestellungsgebiet Schäden an Gebäuden
- Dr.-Ing. Reinhard Nothnagel, Goslar, Bestellungsgebiet Betontechnologie, Betonbau
- Dipl.-Ing.(FH) Michael Flüge, Hannover, Bestellungsgebiet Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Dipl.-Ing.(FH) Frank Nolte B. Sc., Hildesheim, Bestellungsgebiet Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Dipl.-Ing. Petra Witzmann, Hannover, Bestellungsgebiet Schäden an Anlagen durch wassergefährdende, mineralölhaltige Stoffe
- Dipl.-Ing. Ulrich Pohland, Oldenburg, Bestellungsgebiet Schäden an Gebäuden

### Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Bei folgenden Sachverständigen ist die Bestellung als öffentlich bestellter und

vereidigter Sachverständiger erloschen:

### 2014

- Dipl.-Ing. Gerhard Visscher, Isernhagen, Bestellungsgebiet Gewässerschutz
- Dipl.-Ing.(FH) Sabrina Wurm M.BP., Gelsenkirchen, Bestellungsgebiet Schadstoffe in Gebäuden
- Prof. Dr.-Ing. Klaus Jobmann, Ratekau, Bestellungsgebiet Informations- und Kommunikationstechnik, Datenübertragungstechnik

### 2015

- Dipl.-Ing. Helmut Hesse, Hannover, Bestellungsgebiet Baubetrieb und Bauwirtschaft

Gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz finden Sie diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Ingenieurkammer Niedersachsen, [www.ingenieurkammer.de](http://www.ingenieurkammer.de), Rubrik Recht, Amtliche Bekanntmachung.

## ■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen. Im Zeitraum vom **11. Februar bis 6. März 2015** wurden eingetragen:

### Eintragungen Beratende Ingenieure

#### Fachgruppe I (konstruktive Bauingenieure)

Prof. Dr.-Ing. Harald Budelmann, Braunschweig  
 Dipl.-Ing. Martin Jorgas, Wennigsen  
 Dipl.-Ing. Michael Mensching, Petershagen  
 Dipl.-Ing. Dirk Wagner, Hannover  
 Prof. Dr.-Ing. Heinrich Wigger, Oldenburg

#### Fachgruppe II (sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Andreas Brennecke, Hannover

#### Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur Tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Harders, Oldenburg  
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan Möller, Hannover  
 Dipl.-Ing. Peter Tünnermann, Rinteln  
 Dipl.-Ing. Knut Wirsching, Ilsede

#### Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Bußkamp, Schüttorf  
 Dipl.-Ing. (FH) Klaus Bußkamp, Schüttorf

#### Freiwillige Mitglieder

#### Fachgruppe I (konstruktive Bauingenieure)

Manuel Blask B. Eng., Hannover  
 Dipl.-Ing. (FH) Silke Heusener, Kirchlinteln  
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas Klostermann, Bokel

#### Dipl.-Ing. (FH) Piers Lovell, Verden Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur Tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Siegbert Osterkamp, Oldenburg

#### Mitgliederanzahl (Stand 06.03.2015)

**5.919** gesamt, davon  
 1.288 Beratende Ingenieure  
 4.631 Freiwillige Mitglieder

#### Entwurfsverfasser

(Stand 06.03.2015)

**7.720** Eintragungen in die Liste **Tragwerksplaner** (Stand 06.03.2015)

**2.573** Eintragungen in die Liste  
Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail: [manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de](mailto:manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de)



## ■ FORTBILDUNG

# Seminarprogramm im April und Mai

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Der Überblick fasst die Seminarangebote zusammen. Haben Sie Interesse? Werfen Sie bitte auch einen Blick auf das vollständige Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner unter [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de). Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen? Sprechen Sie uns bitte an:

Florian Torlée, Tel.: 0511 39789-12, E-Mail: [florian.torlee@ingenieurkammer.de](mailto:florian.torlee@ingenieurkammer.de)

Silvia Rehbock, Tel.: 0511 39789-48, E-Mail: [silvia.rehbock@ingenieurkammer.de](mailto:silvia.rehbock@ingenieurkammer.de)

Seminar- Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2115-40	<b>DIN 18008 – GLAS IM BAUWESEN</b>	Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weller Dr.-Ing. Stefan Reich	<b>Mo 20.04.2015</b> 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 185 € ET 245 € <i>inkl. Fachbuch</i>
2115-45	<b>SONDERTHEMEN DER WERTERMITTLUNG 3</b> Taxation in der Landwirtschaft (Flächen, Gebäude, Anlagen)	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	<b>Do 23.04.2015</b> 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2214-47	<b>EINFÜHRUNG IN DIE HOAI 2013</b>	RA Hans-Christian Schwenker	<b>Fr 24.04.2015</b> 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-49	<b>VERFORMUNGEN IM STAHLBETONBAU</b> Praxisgerechtes Abschätzen und Berechnen	Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht	<b>Mo 27.04.2015</b> 14:00 – 17:30 Uhr Hannover	KM 90 € ET 150 €
2214-56	<b>AUFSTIEGENDE FEUCHTE UND SANIERUNGSVERFAHREN BAUWERKS-DIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNGEN</b>	Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. Helmuth Venzmer	<b>Do 30.04.2015</b> 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 200 € ET 260 € <i>inkl. Fachbuch</i>
2115-59	<b>BRANDSCHUTZ: REGELUNGEN DES BAUORDNUNGSRECHTS</b>	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	<b>Di 05.05.2015</b> 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-61	<b>SONDERTHEMEN DER WERTERMITTLUNG 4</b> Bodenwertermittlungen in Sonderfällen	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	<b>Mi 06.05.2015</b> 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-65	<b>BAUPROJEKTMANAGEMENT FÜR INGENIEURE UND ARCHITEKTEN</b>	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	<b>Fr 08.05.2015</b> 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-67	<b>PFAHLGRÜNDUNGEN</b>	Dipl.-Ing. Thomas Garbers	<b>Mo 11.05.2015</b> 13:30 – 17:00 Uhr Hannover	KM 90 € ET 150 €
2115-69	<b>ENERGIEBERATUNG UND –MANAGEMENT NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK FÜR IN- GENIEURE</b>	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	<b>Mi 13.05.2015</b> 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €
2115-68	<b>BAUPHYSIKALISCHE FRAGESTELLUNGEN BEI SANIERUNG UND NEUBAU</b>	Dr.-Ing. Torsten Richter	<b>Di 19.05.2015</b> 14:00 – 18:00 Uhr Hannover	KM 90 € ET 150 €
2115-72	<b>DIE NEUE ENEC 2014 / 2016</b>	Dipl.-Ing. Stefan Horschler	<b>Mi 27.05.2015</b> 09:30 – 17:30 Uhr Hannover	KM 150 € ET 210 €